

Sportförderrichtlinien Bisherige Fassung	Sportförderrichtlinien Neue Fassung 11.10.2022
8.1. Diese Überlassung an Sportvereine, die nach Ziff. 2 als förderungswürdig anerkannt sind, erfolgt ohne Berechnung von Miet- und Hausmeisterentschädigungen. Diese Kosten werden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Vereine aus dem Sportförderungsetat getragen. Werden Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- und Fachverbänden) erhoben dann sind Miete- und Hausmeisterentschädigung zu zahlen.	8.1. Diese Überlassung an die förderungsfähigen Sportvereine nach Ziffer 2 erfolgt nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung. Einzelheiten der Überlassung werden in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung geregelt.
8.2 Für Sporthallen, bei denen die baulichen Voraussetzungen dies zulassen, kann die Schlüsselgewalt auf die Vereine übertragen werden. In diesen Fällen wird mit der Übergabe des Schlüssels eine Sondervereinbarung geschlossen und nur die Miete verrechnet.	8.2 Für Sporthallen, bei denen die baulichen Voraussetzungen dies zulassen, kann die Schlüsselgewalt auf die Vereine übertragen werden. In diesen Fällen wird mit der Übergabe des Schlüssels eine Sondervereinbarung geschlossen.
8.3. Die städtischen Sporthallen können den als förderungsfähig anerkannten Sportvereinen oder deren Fach- und Dachverbänden auch an Wochenenden für Veranstaltungen überlassen werden, wenn es sich um Rundenspiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere handelt.	8.3. Die städtischen Sporthallen können den als förderungsfähig anerkannten Sportvereinen oder deren Fach- und Dachverbänden auch an Wochenenden für Veranstaltungen überlassen werden, wenn es sich um Rundenspiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere handelt. Die Abrechnung dieser Veranstaltungen am Wochenende erfolgt nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung.
8.4. Für die Berechnung der Mieten- und Hausmeisterentschädigungen gilt die „Kostenordnung für die Bereitstellung von Sportstätten“.	
8.6. Die Benutzer städtischer Sporthallen müssen die in Mietverträgen, Benutzungs- und Hausordnungen festgelegten Bestimmungen und die Weisungen der Hausmeister genau beachten. Untervermietung ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.	8.6. Die Benutzer städtischer Sporthallen müssen die in Mietverträgen, die in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung festgelegten Bestimmungen sowie die Weisungen der Hausmeister genau beachten. Untervermietung ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.
9. Die Stadt Kempten überlässt den anerkannten Sportvereinen die städtischen Sportplätze. Einzelheiten werden jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Einzelverträgen geregelt. Die Bedürfnisse des Schul-,	9. Die Stadt Kempten überlässt den anerkannten Sportvereinen die städtischen Sportplätze. Einzelheiten werden in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung geregelt. Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und

Breiten- und Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen. Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten auf städtischen Sportplätzen erfolgt nur durch die Stadt. Die Vereine, denen die Plätze zur überwiegenden Benutzung vertraglich überlassen werden, sind hierzu nicht berechtigt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund der jeweiligen Verträge bzw. nach den Gebührenordnungen.	Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen. Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten auf städtischen Sportplätzen erfolgt nur durch die Stadt. Den Vereinen werden die Sportplätze nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung überlassen.
---	--